

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fristverlängerung für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

A. Problem

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 wird ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführt und der hierfür erforderliche Infrastrukturausbau unterstützt. Das Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) als Bestandteil des GaFöG ist am 12. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Ende 2020 haben die Länder und der Bund mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung das erste Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder gestartet, mit dem der Bund den Ländern 750 Millionen Euro zur Verfügung stellt („Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“). Am 15. Dezember 2020 ist außerdem das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) in Kraft getreten. Zusammen mit den Mitteln aus dem ersten Investitionsprogramm werden den Ländern und Kommunen über dieses Sondervermögen Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Bereits aufgrund der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe in einigen Regionen Deutschlands im Juli 2021 und der damit zusammenhängenden Verzögerungen bei der Lieferung von Baustoffen und Ausstattungsinvestitionen sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit von Handwerksleistungen hat sich die Umsetzung der Maßnahmen nach dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder erheblich verzögert, so dass bereits einmal auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU die Laufzeit des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder um ein Jahr verlängert werden musste.

Nunmehr kommt es infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu weiteren Verzögerungen bei der Lieferung von Baustoffen und Ausstattungsinvestitionen. Vor diesem Hintergrund konnten in vielen Bundesländern die festgelegten Fristen nicht eingehalten werden. Es besteht nunmehr die Gefahr, dass Kommunen, die im Vertrauen auf den Erhalt der Fördermittel bereits Aufträge

erteilt haben, im Falle eines Widerrufs von Förderbescheiden aufgrund nicht fristgerechter Mittelverausgabung die aufgrund der Auftragsvergabe entstehenden Kosten selbst tragen müssten bzw. dass Bauvorhaben nicht fertiggestellt werden könnten. Im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/5132 zu diesem Thema hat die Bundesregierung deutlich gemacht, dass ihr keine Fälle bekannt seien. Nunmehr liegen allerdings erste Fälle unter Bezugnahme auf die geschilderte Problematik vor. Sofern Zuwendungsbescheide in Gänze widerrufen und abgerufene Fördermittelsummen verzinst zurückgefordert werden, wäre dies nicht nur eine finanzielle Katastrophe für die Gemeinden, sondern auch für den Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern insgesamt.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, die Laufzeit des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern um ein weiteres Jahr zu verlängern. Voraussetzung dafür ist, dass die im GaFG und im GaFinHG nach dem 31. Dezember 2022 stattfindende Übertragung der Restmittel des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau erst nach dem 31. Dezember 2023 geschieht. Hierfür ist eine Änderung der entsprechenden Regelungen des GaFG und des GaFinHG notwendig. Durch die Laufzeitverlängerung kann das Programm seine konjunkturstärkende Wirkung beibehalten. Die Verlängerung wird dabei sicherstellen, dass mehr Mittel verausgabt werden können.

B. Lösung

Die Laufzeit des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern soll um ein Jahr verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die im GaFG und im GaFinHG nach dem 31. Dezember 2022 stattfindende Übertragung der Restmittel des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau erst nach dem 31. Dezember 2023 geschieht. Hierfür ist eine Änderung der entsprechenden Regelungen des GaFG und des GaFinHG notwendig.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verschiebung der Übertragung der Restmittel aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder um ein Jahr und damit auch die Verlängerung des Investitionsprogramms könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Ländern und Kommunen führen. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fristverlängerung für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes

In § 4 Absatz 3 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes vom 9. Dezember 2020, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes

In § 1 Absatz 3 Satz 2 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes vom 2. Oktober 2021, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 wird ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführt und der hierfür erforderliche Infrastrukturausbau unterstützt. Das Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) als Bestandteil des GaFöG ist am 12. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Ende 2020 haben die Länder und der Bund mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung das erste Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern gestartet, mit dem der Bund den Ländern 750 Millionen Euro zur Verfügung stellt (Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern). Am 15. Dezember 2020 ist außerdem das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) in Kraft getreten. Zusammen mit den Mitteln aus dem ersten Investitionsprogramm werden den Ländern und Kommunen über dieses Sondervermögen Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Bereits aufgrund der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe in einigen Regionen Deutschlands im Juli 2021 und die damit zusammenhängenden Verzögerungen bei der Lieferung von Baustoffen und Ausstattungsinvestitionen sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit von Handwerksleistungen hat sich die Umsetzung der Maßnahmen nach dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern erheblich verzögert, so dass bereits einmal auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU die Laufzeit des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern um ein Jahr verlängert werden musste.

Nunmehr kommt es infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu weiteren Verzögerungen bei der Lieferung von Baustoffen und Ausstattungsinvestitionen. Vor diesem Hintergrund konnten in vielen Bundesländern die festgelegten Fristen nicht eingehalten werden. Es besteht nunmehr die Gefahr, dass Kommunen, die im Vertrauen auf den Erhalt der Fördermittel bereits Aufträge erteilt haben, im Falle eines Widerrufs von Förderbescheiden aufgrund nicht fristgerechter Mittelverausgabung die aufgrund der Auftragsvergabe entstehenden Kosten selbst tragen müssten bzw. dass Bauvorhaben nicht fertiggestellt werden könnten. Im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/5132 zu diesem Thema hat die Bundesregierung deutlich gemacht, dass ihr keine Fälle bekannt seien. Nunmehr liegen allerdings erste Fälle unter Bezugnahme auf die geschilderte Problematik vor. Sofern Zuwendungsbescheide in Gänze widerrufen und abgerufene Fördermittelsummen verzinst zurückgefordert werden, wäre dies nicht nur eine finanzielle Katastrophe für die Gemeinden, sondern auch für den Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern insgesamt.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, die Laufzeit des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern um ein weiteres Jahr zu verlängern. Voraussetzung dafür ist, dass die im GaFG und im GaFinHG nach dem 31. Dezember 2022 stattfindende Übertragung der Restmittel des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau erst nach dem 31. Dezember 2023 geschieht. Hierfür ist eine Änderung der entsprechenden Regelungen des GaFG und des GaFinHG notwendig. Durch die Laufzeitverlängerung kann das Programm seine konjunkturstärkende Wirkung beibehalten. Die Verlängerung wird dabei sicherstellen, dass mehr Mittel verausgabt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Laufzeit des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern soll um ein weiteres Jahr verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die im Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) und im Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) nach dem 31. Dezember 2022 vorgesehene Übertragung der Restmittel des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau erst nach dem 31. Dezember 2023 stattfindet. Hierfür ist eine Änderung des GaFG und des GaFinHG notwendig.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

In Artikel 1 (Änderung des GaFG) macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 (Änderung des GaFinHG) ergibt sich aus Artikel 104c des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021 (im Folgenden: DNS 2021)). So nennt die Bundesregierung im Rahmen des nachhaltigen Entwicklungsziels (SDG) 4 „Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“ als geplante Maßnahmen die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern sowie den entsprechenden Infrastrukturausbau (DNS 2021, S. 181). Durch die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 3,5 Milliarden Euro wird der Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur für Grundschulkindern im ganzen Bundesgebiet unterstützt. Qualitativ hochwertige Ganztagsangebote für Grundschulkindern verbessern deren Bildungs- und Teilhabechancen und leisten damit einen Beitrag zum Indikatorenbereich „Bildung“ und dem Nachhaltigkeitspostulat „Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern“ des SDG 4 (DNS 2021, S. 97, 175 f.). Der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern verbessert zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Nachhaltigkeitspostulat des Indikatorenbereichs „Perspektiven für Familien“ im Rahmen des SDG 4 (DNS 2021, S. 97, 180)) und lässt darüber hinaus eine höhere Arbeitsmarktbeteiligung von Müttern erwarten. Studien zeigen, dass Mütter von Grundschulkindern, wenn eine nachmittägliche Betreuung für die Kinder bereitgestellt wird, eine höhere Erwerbsbeteiligung aufweisen. Das Regelungsvorhaben trägt damit auch zur Erreichung des Nachhaltigkeitspostulats „Beschäftigungsniveau steigern“ im Bereich der Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) auf 78 % bis

2030 (Indikator Nr. 8.5.a des Indikatorenbereichs „Beschäftigung“ (DNS 2021, S. 99, 239)) des SDG 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ bei.

Eine höhere Erwerbsbeteiligung von Müttern kann zudem zu einer Absenkung der Familienarmut sowie der Vorbeugung der Altersarmut von Frauen führen und zählt damit auf das Nachhaltigkeitspostulat „Armut begrenzen“ des Indikatorenbereichs „Armut“ des SDG 1 „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“ (DNS 2021, S. 96, 240) ein. Dadurch, dass die Erwerbsbeteiligung steigt und infolge dessen auch die Alterseinkünfte der Mütter steigen, trägt der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern darüber hinaus auch zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei (vgl. Indikatorenbereich „Gleichstellung“; Nachhaltigkeitspostulat „Gleichstellung und partnerschaftliche Aufgabenteilung fördern“ des SDG 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“, DNS 2021, S. 98, 188). Der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern folgt damit insgesamt auch dem Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ (DNS 2021, S. 90). Das Gesetz leistet nach alledem insgesamt einen wichtigen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit, gleichberechtigten Teilhabe und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch das Gesetz nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den für mittelständische Unternehmen.

Die Verschiebung des Zeitpunkts der Übertragung des Restbetrags aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkindern und damit auch die Verlängerung der Laufzeit dieses Investitionsprogramms könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Ländern und Kommunen führen. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren.

5. Weitere Kosten

Keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der quantitative und qualitative investive Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern verbessert die Teilhabechancen der Kinder. Das Vertrauen von Familien in ein gutes Aufwachsen der Kinder wird dadurch gestärkt. Zugleich trägt der Ausbau zu bundesweit gleichwertigen Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und kann mithin zu einer erhöhten Erwerbstätigkeit von Erziehungsberechtigten führen, sodass sie gleichwertige Chancen auf Arbeit und Einkommen haben. Damit wird ein Beitrag zur Daseinsvorsorge für Familien und zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse von Eltern und Kindern im Bundesgebiet geleistet. Außerdem kann dies die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern und unter Umständen Auswirkungen auf die künftige Geburtenentwicklung haben. Darüber hinaus werden der Wirtschaft durch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf voraussichtlich mehr qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sodass das Fachkräfteangebot und die Entwicklungschancen der Wirtschaft bundesweit und im internationalen Vergleich gestärkt werden.

VII. Befristung; Evaluation

Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes sind dem Wesen nach nur zeitlich befristet möglich, um finanzielle Defizite der Länder und Kommunen bei der Erfüllung gesamtgesellschaftlich relevanter Aufgaben aufzufangen. Das Investitionsprogramm beschreibt einen klar definierten Zeitraum, innerhalb dessen die Bundesländer

die ihnen zustehenden Mittel zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin- der verausgaben müssen. Dieser soll um ein weiteres Jahr verlängert werden. Gemäß der Verwaltungsvereinba- rung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganz- tagsbetreuung für Grundschulkin- der berichten die Länder dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestimmten Stichtagen über die abgerufenen Mittel sowie weitere Kennzahlen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes)

Mit dieser Änderung werden die Mittel für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin- der statt bis zum 31. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2023 und somit ein weiteres Jahr verfügbar gehalten. Die Laufzeitverlängerung des Investitionsprogramms soll über eine ergän- zende Vereinbarung zu der Verwaltungsvereinbarung mit allen Ländern realisiert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes)

Mit dieser Änderung werden die Mittel für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin- der statt bis zum 31. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2023 und somit ein weiteres Jahr verfügbar gehalten. Die Laufzeitverlängerung des Investitionsprogramms soll über eine ergän- zende Vereinbarung zu der Verwaltungsvereinbarung mit allen Ländern realisiert werden.

Zu Artikel 3

Ein Inkrafttreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 ist erforderlich, um einen Abfluss der Restmittel nach dem 31. Dezember 2022 zu verhindern.

